

In jeder Gemeinde ist von dem Gemeindevorstand ein zur Vornahme der Impfungen und zur Vorstellung der Impflinge geeignetes und gehörig ausgestattetes Lokal dem Impfarzt zur Verfügung zu stellen.

Die Impf- und Revisionstermine der impfpflichtigen Schulkinder finden in einer geeigneten Räumlichkeit der betreffenden Schulanstalt Statt.

§. 4.

Die Gemeindevorstände haben für das laufende Jahr bis zum 15. Mai, für die späteren Jahre bis zum 1. Mai nach Abgabe des anliegenden Formulars V, bezüglich durch Ausfüllen der ersten sechs Kolonnen dieses Formulars Impflisten der in ihren Gemeindebezirken wohnenden impfpflichtigen Kinder aufzustellen und an den Impfarzt abzugeben.

Diese Impflisten haben zu umfassen diejenigen im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Kinder:

- a) welche in demselben im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,
- b) welche im vorhergehenden Jahre zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben,
- c) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben.

Als Grundlage für diese Listen in Bezug auf die unter a. aufgeführten Kinder haben für die Jahrgänge 1874 und 1875 diejenigen Verzeichnisse zu dienen, welche nach §. 7 der Impfordnung vom 20. Januar 1857 bis zum 31. Januar jeden Jahres von den Geistlichen aufzustellen sind. Die Verzeichnisse für den Jahrgang 1874 sind daher, insofern dieß noch nicht geschehen, schleunigst an die Gemeindevorstände abzugeben.

Für die späteren Jahre werden die Geistlichen von der Verpflichtung zu Aufstellung dieser Verzeichnisse entbunden und haben die künftigen Standsbeamten die vom 1. Januar 1876 an Gebornen kalenderjährweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jeden folgenden Jahres an die Gemeindevorstände auszuhandigen.

Behuf der Controle über die unter b. erwähnten Kinder hat der Gemeindevorstand von jeder neu anziehenden Familie, welche Kinder mitbringt, bei deren Anmeldung sich die Impfscheine für die Kinder vorlegen zu lassen.

§. 5.

Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse:

- a) der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,